



Die ordnungsgemäße Rechnungsstellung

Warum wurde die Rechnung nicht bezahlt? Wie kommt es zu Beanstandungen von Rechnungen? Was ist wenn der Patienten in Auftrag gegebene Laborleistungen nicht erstattet? Oft stellt sich der Zahnarzt die Frage, wie er seinen Vergütungsanspruch erfolgreich durchsetzen kann.

Katri H. Lyck



Katri H. Lyck

Um eine Rechnung durchsetzungsfähig zu gestalten, sind verschiedene vorgeschriebene Anforderungen wichtig und deren Vorschriften dringend einzuhalten.

/// § 10 GOZ REGELT DIE FÄLLIGKEIT UND ABRECHNUNG DER VERGÜTUNG

Die Vergütung des Zahnarztes wird nämlich nur dann fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine § 10 GOZ entsprechende Rechnung erteilt worden ist. Erst ab diesem Zeitpunkt kann der Zahnarzt Zahlung auf den Gebührenanspruch verlangen und muss der Patient bzw. Zahlungspflichtige die Forderung erfüllen.

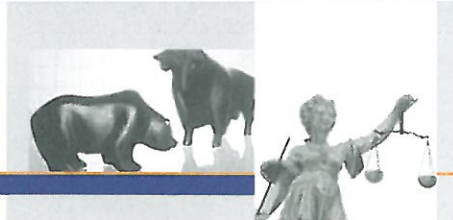
Die Fälligkeit hat unmittelbaren Einfluss auf die Verjährung des Anspruches, da nur fällige Forderungen auch verjähren können. Die Verjährungsfrist beträgt gemäß § 195 BGB drei Jahre und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Die Verjährung beginnt also in Abhängigkeit von der Rechnungsstellung und nicht in Abhängigkeit vom Abschluss der Behandlung. Mithin können Leistungen, die nicht in Rechnung gestellt werden, auch nicht verjähren. Gleichwohl sollte man mit der Rechnungsstellung nicht allzu lange warten. Denn wenn die Rechnungsstellung nicht in angemessener Zeit erfolgt, kann die Forderung auch „verwirken“. Wann eine solche Verwirkung eintritt wird durch das Gesetz nicht genau zeitlich definiert. Vielmehr tritt die Verwirkung ein, wenn der Patient aufgrund des Zeitablaufs und weiter hinzutretender Umstände mit einer Rechnungsstellung nicht mehr rechnen musste.

/// DIE GOZ SIEHT FOLGENDE ANFORDERUNGEN VOR:

Damit eine Rechnung den Anforderungen der GOZ entspricht, muss sie bestimmten inhaltlichen Vorgaben entsprechen. Die Rechnung muss insbesondere enthalten:

- Das Datum der Erbringung der Leistung. Erforderlich ist diese Angabe für jede einzelne auf der Rechnung aufgeführte Leistung.
- Bei Gebühren die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung einschließlich einer verständlichen Bezeichnung des behandelten Zahnes und einer in der Leistungsbeschreibung oder einer Abrechnungsbestimmung gegebenenfalls genannten Mindestdauer sowie den jeweiligen Betrag und den Steigerungssatz.
- Bei Gebühren für vollstationäre, teilstationäre sowie vor- und nachstationäre privat Zahnärztliche Leistungen zusätzlich den Minderungsbetrag nach § 7 (25%), wobei der sich errechnende Minderungsbetrag in Euro in nicht in Prozent anzugeben ist.
- Bei Entschädigungen für Besuche erhält der Zahnarzt Wegegeld oder Reiseentschädigung. Macht er diese geltend, sind die Art der Entschädigung und die Berechnung anzugeben.
- Bei Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen sind Art, Umfang und Ausführung der einzelnen Leistungen und deren Preise sowie die direkt zurechenbaren Materialien und deren Preise, insbesondere Bezeichnung, Gewicht und Tagespreis der verwendeten Legierungen anzugeben.
- bei nach dem Gebührenverzeichnis gesondert berechnungsfähigen Kosten Art, Menge und Preis verwendeter Materialien; die Auslagen sind dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen näher zu erläutern.

Überschreitet die berechnete Gebühr das 2,3 fache des Gebührensatzes (bzw. das 1,8 fache des Gebührensatzes, wenn dies dem Mittelwert entspricht), ist dies außerdem auf die einzelne Leistung bezogen für den Zahlungspflichtigen verständlich und nachvollziehbar schriftlich zu begründen. Es kann zudem verlangt werden, dass diese Begründung näher erläutert wird.



Als Begründungen kommen dabei insbesondere die Besonderheiten der Bemessungskriterien des § 5 Abs. 2 GOZ in Betracht, wobei darauf zu achten ist, dass sich die Begründung am konkreten Behandlungsfall orientiert. Eine bloße Wiederholung der Bemessungskriterien: „erhöhte Schwierigkeit“, „erhöhter Zeitaufwand“ wäre also nicht ausreichend.

Sollte der Patient eine „nähere Erläuterung“ der Begründung verlangen, so kann diese auch mündlich erteilt werden. Denn die GOZ sieht nur für die Begründung der Gebührensatzüberschreitung ein Schriftformerfordernis vor, nicht jedoch für die weiteren Erläuterungen. Wenn der Patient die nähere Erläuterung für seine Krankenkasse benötigt, sollte diese gleichwohl schriftlich erteilt werden. In diesem Fall sieht die Rechtsprechung in der schriftlichen Erläuterung sogar eine Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag.

Vor der Novellierung der GOZ war umstritten, ob in den Fällen einer Vergütungsvereinbarung nach § 2 ebenfalls eine Begründungspflicht besteht. Dieser Streit ist durch den nun in die GOZ aufgenommenen § 10 Absatz 3 Satz 3 obsolet geworden. § 10 Absatz 3 Satz 2 begründet eine solche Begründungspflicht in Fällen der abweichenden Vereinbarung. Demnach besteht eine Begründungserfordernis nunmehr immer dann, wenn die Begründung für einen höheren Steigerungssatz auch im Falle des Fehlens einer Vereinbarung nach § 2 Absatz 1 und 2 GOZ bestanden hätte.

/// FORMALIEN BEI DER ABWEICHENDEN VEREINBARUNG NACH § 2 GOZ

Mit der neuen GOZ sind auch an die „abweichende Vereinbarung“ Formerfordernisse gestellt worden, die zwingend beachtet werden sollten. Denn auch bei Vereinbarung nach § 2 GOZ kann deren Wirksamkeit von der Einhaltung bestimmter Formalien abhängen.

So reicht alleine eine Vereinbarung über den Steigerungssatz nicht aus. Vielmehr muss aus der Vereinbarung auch die Höhe des sich daraus ergebenden Betrages ersichtlich sein (§ 2 Abs. 2 S. 2 GOZ). Durch diese Regelung ist auch klargestellt, dass die Vereinbarung und/oder Berechnung eines Pauschalpreises, beispielsweise für die Prophylaxe, ausgeschlossen ist.

Zu beachten ist, dass die Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 GOZ nach „persönlicher Absprache im Einzelfall“ zwi-

schen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem zu treffen ist.

Dass bedeutet, dass vorformulierte Vereinbarungen verwendet werden können. Diese sollten aber keinesfalls die zu erbringende Leistung, den vereinbarten Steigerungssatz und/oder den sich daraus ergebenden Betrag in Euro und Cent vorgeben. Denn anderenfalls wird es kaum möglich sein, die „persönliche Absprache im Einzelfall“ zu belegen.

/// FOLGEN BEI FEHLEN EINER FORMALEN VORAUSSETZUNG

Sobald der Patient eine Rechnung bemängelt, ist dem Zahnarzt zu raten, seine Rechnung noch einmal im Hinblick auf die von der GOZ vorgegebenen formalen Anforderungen zu überprüfen und gegebenenfalls eine neue ordnungsgemäße und den Anforderungen entsprechende Rechnung zu stellen.

/// FAZIT

Aus den oben dargelegten formalen Anforderungen für die Erstellung einer Rechnung wird deutlich, welche Bedeutung die korrekte Rechnungserstellung unter Einbeziehung des bestehenden Heil- und Kostenplanes für Zahnärzte hat. Es ist unabdingbar, die Vorschriften der GOZ einzuhalten. Es empfiehlt sich, das mit der Rechnungsstellung beauftragte Personal fachgerecht zu schulen und eine Rechnungsstellung stets zu kontrollieren oder sich bei aufkommenden Beanstandungen, den Rat eines im Gesundheitswesen spezialisierten Rechtsanwaltes einzuholen.

AUTORIN

Katri Helena Lyck
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht,
zertifizierte Mediatorin

KONTAKT

LYCK & PATZOLD.

medizinanwälte

Lyck&Pätzold Medizinanwälte
Nehringstr. 2

61352 Bad Homburg

Telefon: 06172/13 99 60

Telefax: 06172/13 99 66

E-Mail: kanzlei@medizinanwaelte.de

Internet: www.praxisvertraege.net